

Internationale juristische Fachtagung in Bern : wenn Schweizer im Ausland Kinder sexuell ausbeuten : ein Beitrag zur Kinderprostitution

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachzeitschrift Heim**

Band (Jahr): **69 (1998)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-812699>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Internationale juristische Fachtagung in Bern

WENN SCHWEIZER IM AUSLAND KINDER SEXUELL AUSBEUTEN

Ein Beitrag zur Kinderprostitution

rr. Was hat eine juristische Tagung mit der Thematik der sexuellen Ausbeutung von Kindern durch Schweizer im Ausland – Sextourismus inklusive Kinderprostitution – mit dem Heimwesen zu tun? Als die Einladung zur entsprechenden Pressekonferenz auf der Redaktion eintraf, wurde das Interesse beim Blick auf die Referentenliste gefesselt. Die Pressemappe überzeugte dann vollends: Auch das Leben in den Heimen kann betroffen werden. Vor allem die Kinder- und Schulheime können sich der Problematik «Kinderprostitution» nicht verschliessen, denn das grausame Vorgehen an Kindern und Jugendlichen kennt keine Grenzen, weder geografische noch kulturelle. Das Heimwesen ist konfrontiert: sei dies, dass missbrauchte Kinder Schutz und Therapie benötigen und dies unter dem Dach eines Heimes finden, sei dies, auf dem Weg über das Internet, welches in technisch gut bestückten Schulstuben die Kinder zum Surfen einlädt. So legen wir Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, denn auch als zentralen Punkt im Bericht aus Bern den Beitrag über die Kinderprostitution im Internet vor. Zugleich wird die «arge kipro» vorgestellt, die «Arbeitsgemeinschaft gegen Kinderprostitution». Auch wer nicht in einem Kinder-, Jugend- oder Schulheim tätig ist: vielleicht haben Sie eigene Kinder, oder Enkelkinder?

Auch Schweizer reisen ins Ausland, um Kinder sexuell auszubeuten. Meist kommen sie strafrechtlich ungeschoren davon, obschon in der Schweiz mit Artikel 6 des StGB die Grundlage zur inländischen Strafverfolgung von solchen im Ausland begangenen Taten zur Verfügung steht.

*Sex mit Kindern
ist ein Verbrechen –
immer und überall!*

Deshalb führte die Arbeitsgemeinschaft gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern (arge kipro) am 23. und 24. April 1998 eine juristische Fachtagung zum Thema durch. Rund 80 Experten und Expertinnen aus dem In- und Ausland, von Behörden und spezialisierten Organisationen trafen sich im Hotel Worbenbad bei Biel, um über «Rechtsgrundlagen und Umsetzung der extraterritorialen Gesetzgebung in der Schweiz bei kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern» zu diskutieren.

Die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Schweizer im Ausland stellt die Behörden vor neue Probleme: Die Strafverfahren sind aufwendig, kostenintensiv und kompliziert; Beweiserhebung und Zeugenaussagen müssen im Ausland durchgeführt werden; die internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden ist in diesem Bereich noch wenig erprobt und bedeutet auch eine interkulturelle Herausforderung.

Im Mittelpunkt der Fachtagung standen die rechtlichen Grundlagen, Fallanalysen, die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Organisationen sowie ermittlungstechnische Probleme auf dem Internet. Ziele der Veranstaltung waren: Information, Vernetzung, Evaluation bestehender gesetzlicher Grundlagen, Erfahrungsaustausch und vor allem die gemeinsame Erarbeitung von politischen Forderungen und Massnahmen.

Mit dieser Fachtagung wollte die arge kipro ihren Beitrag leisten, damit extraterritoriale Strafverfahren bei kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern in der Schweiz effizient, kooperativ und erfolgreich durchgeführt werden können.

Kindersex auf dem Internet, ermittlungstechnische und Kontrollprobleme

*Kurzfassung des Vortrages
von Steffen Grimm
anlässlich der Tagung in Bern*

Seit 1. Januar 1995 führen das Bayer. Landeskriminalamt und das PP München im Rahmen eines vom Bayer. Staatsministerium des Innern angeordneten Pilotversuches anlassunabhängige Recherchen im Bereich der Mediendienste durch. Schwerpunkt dieser Recherchen ist die Aufdeckung der Verbreitung kinderpornographischer Produkte über die Datendienste, namentlich im Internet. Bereits 1993 hatte das Bayerische Landeskriminalamt begonnen, die vermehrt erkennbare Verbreitung kinderpornographischer Bilder und Schriften in einschlägigen Printmedien insbesondere bezogen auf die Täterszene näher zu erforschen. In diesem Zusammenhang ist bereits der zunehmende Umstieg der Täter auf elektronische Medien deutlich geworden. Das Bayerische Landeskriminalamt hat zunächst mit zwei, später mit drei Beamten versucht, Erscheinungsformen und Ausmass kinderpornographischer Delikte sowie die Täter und deren Arbeitsweisen zu erkennen. Seit Ende 1997 arbeitet das Rechercheteam des Bayerischen Landeskriminalamtes mit einer Stärke von einer Beamtin und vier Beamten.

Bekämpfung der Pädophilie

In einer weiteren Motion fordert F. Jeanprêtre den Bundesrat auf, «die logistischen Mittel bereitzustellen oder auszubauen, die es erlauben, die Pädophilie, die es ihre Netze wirksamer zu bekämpfen».

Die Motion wurde von 22 Nationalrätinnen mitunterzeichnet.

*Motion Jeanprêtre vom 9. Oktober 1997;
rt Nachrichtenbulletin arge kipro*

Von besonderer Relevanz für eine polizeiliche Recherche sind:

- Seiten im World Wide Web (www)
- Newsgroups, News- und Pinboards
- Chatbereiche in den Online-Diensten und im Internet
- Straftäter von der Nutzung des Internet für kriminelle Zwecke abzuschrecken,
- strafbare Handlungen, insbesondere die Verbreitung jugendgefährdender Materials, zu verhindern oder zumindest zu erschweren,
- die kriminelle Szene durch Aufrechterhaltung eines erheblichen Verfolgungsdruckes zu verunsichern und damit das Sicherheitsgefühl der anderen Internet-Nutzer zu verbessern,
- einen aktiven, polizeibezogenen Beitrag zum Jugendschutz zu leisten, und
- Straftaten zu verfolgen.

Aus der bisherigen Arbeit haben sich folgende allgemeine Erfahrungswerte ergeben:

- Nach wie vor bestehen Unsicherheiten bei Anbietern, Ermittlungsbeamten und Strafverfolgungsbehörden (Neuland der Tatbestände, Rechtsunsicherheit und unterschiedliche weltweite Gesetzeslagen in bezug auf einschlägige Tatbestände, vor allem bei der Verbreitung von kinder-/tierpornographischen Darstellungen).
- Ermittlungen gestalten sich überwiegend umfangreich, zeitintensiv und

sehr oft auch vom Zufall abhängig, da Verzeichnis- und Dateibezeichnungen nicht von vornherein erkennen lassen, um welchen Inhalt es sich handelt.

- Bei einer Recherche ergeben sich fast regelmässig Verzweigungen und Hinweise auf andere Anbieter von zum Beispiel pornographischen Seiten, die wegen unzureichender technischer Möglichkeiten und Hilfsprogramme einzeln geöffnet und stichprobenartig gesichtet werden müssen. Hier ist anzumerken, dass aufgrund der Vielzahl und des ständig wechselnden Angebotes eine lückenlose Überprüfung unmöglich ist.
- Aufgrund einer starken Frequentierung der Newsgroups, insbesondere solchen mit pornographischen Inhalten, stehen einzelne Angebote häufig nur kurze Zeit zur Verfügung. Daher stehen Ermittlungen oft unter erheblichem Zeitdruck.

Die bisherigen Massnahmen in München führten neben den eingeleiteten Ermittlungsverfahren (1997 = 955) insbesondere zu einer Sensibilisierung auf internationaler Ebene und zu präventiven Erfolgen. Ein Zurückziehen der Polizei aus den Initiativermittlungen in den Netzen würde die Entstehung rechtsfreier Räume im Internet begünstigen. Dies darf aber nicht geschehen, da hinter all dieser Werbung oder Angebote von Kinderpornographie in den Daten-

Ermittlungsgruppe Sexualdelikte in Basel

Aus dem in der letzten Zeit massiven Anstieg an Sexualdelikten hat Basel Konsequenzen gezogen: eine eigene Ermittlungsgruppe soll sich nur mit Sexualdelikten befassen und die Basler Staatsanwaltschaft mit einer fünfköpfigen, spezialisierten Fachgruppe verstärkt werden.

In Abklärung ist noch, ob diese Gruppe auch zur Verfolgung von Delikten auf dem Internet eingesetzt werden kann. Gemäss Auskunft des 1. Staatsanwaltes Dr. Hug ist dies im Rahmen der vorhandenen technischen und personellen Ressourcen denkbar. Damit konnte Basel den in letzter Zeit gehäuft auftretenden Fällen von strafbaren Taten auf dem Internet adäquat begegnen.

Die Südostschweiz, 8. Oktober 1997; eigene Recherchen; rt Nachrichtenbulletin arge kipro

Bekämpfung der Internetkriminalität

An der Delegiertenversammlung der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz vom 23. Oktober, forderten die Staatsanwälte und Untersuchungsrichter der Kantone sowie der Bundesanwaltschaft vom Bund die Einrichtung einer zentralen Stelle, die einerseits das Internet auf das Vorhandensein schwerwiegender Straftaten überwacht und andererseits erforderlich werdende Strafverfahren zwischen den Kantonen bzw. vor allem zwischen den Kantonen und dem Ausland koordiniert.

In einer Resolution stellten sie die Schwierigkeiten dar, mit welchen die Strafverfolgungsbehörden angesichts der zunehmenden Ausbreitung und Bedeutung des Internet konfrontiert sind: Internetkriminalität wie beispielsweise die Verbreitung von Kinderpornographie und Angebote zur Kinderprostitution treten immer häufiger in Erscheinung. Dem Internet inhärent ist seine globale Verbreitung, die internationalen Bezüge und die ungeheure Datenmenge. Das führt dazu, dass die einzelnen kantonalen Strafverfolgungsbehörden weder in der Lage sind, das Internet auf das Vorhandensein von Delikten zu überwachen, noch bei festgestellten Verstössen, die aufwendigen Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen. Dies vor allem auch angesichts der Tatsache, dass es meist äusserst aufwendig und komplex ist, die Urheber der Internetkriminalität zu lokalisieren und bei Delikten, die ihren Ursprung in der Schweiz haben, die zuständigen kantonalen Behörden zu koordinieren.

Eine ähnliche Forderung wie die KSBS stellte auch Francine Jeanprêtre (SP/VD) in ihrer Motion vom 9. Oktober auf. Auch sie verlangt mit den Mitunterzeichnenden vom Bundesrat eine zentrale Überwachungsstelle zur Internetkriminalität im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern.

Pressecommuniqué und Resolution der KSBS vom 23. Oktober 1997; Motion Jeanprêtre vom 9. Oktober 1997, eigene Recherchen; rt Nachrichtenbulletin arge kipro

netzen sich Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Kinderprostitution verbergen. Die Schwere dieser Straftaten und die nicht mehr behebbaren Schäden an jungen Menschen als Folge dieser Delikte, sollten die Strafverfolgungsbehörden veranlassen, nicht länger zuzusehen, vor allem nicht wegzusehen! Für die jeweiligen nationalen Behörden der Strafverfolgung wird es weiterhin ein schwieriges Problem bleiben, Pornographie in den Datennetzen bis zur Adresse des Anbieters mit Nachdruck zu bekämpfen. Den uneingeschränkten Dialog der Netzteilnehmer über Landesgrenzen hinweg kann die Polizei nicht ohne weiters verfolgen. Das Medium Internet ist unkontrollierbar und frei von jeder Aufsicht. Weltweit kann jeder jede Information frei anbieten und abrufen.

Die Behörden werden sich überlegen müssen

- ob es notwendig und sinnvoll ist, Verfolgungskonzepte über Landesgrenzen hinweg zu erarbeiten,
- ob, unabhängig vom Rechtshilfegeweg, ggf. Ermittlungserkenntnisse über speziell fachorientierte Verbindungsstellen ohne Zeitverzug auszutauschen sind,
- ob das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden zumindest unter den europäischen Staaten koordiniert erfolgen soll,

- ob für bestimmte Tatbestände eine einheitliche Rechtslage geschaffen werden soll (zum Beispiel Definition des Begriffs «Pornographie» oder Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornographie.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit/ Haftbarkeit des Internetproviders

Von Adriel Caro

1. Problemstellung: Strafbarkeit des Providers als blosser Datenübermittler?

Inwiefern kann ein Internetprovider, der selber keine verbotene Pornographie ins Internet speist, für strafrechtlich relevante Inhalte, welche Dritte unter Zuhilfenahme der technischen Einrichtungen des Providers aufs Netz schicken/laden, strafrechtlich in die Pflicht genommen werden; ist eine solche Verantwortlichkeit gesellschaftspolitisch überhaupt wünschbar? Die Frage ist nicht pauschal zu beantworten und ist zudem für die verschiedenen Arten von Providern (Content-Provider, Service-Provider, Access-Provider) zu differenzieren.

2. Voraussetzungen der Strafbarkeit nach schweizerischem Recht auf Grund von Art. 197 StGB

Folgende Fragen bedürfen bei der Frage nach der Strafbarkeit eines Providers der Klärung:

a) Aktives Tun oder Unterlassen?

Strafbare Handlung ist das Anbieten sowie die Zugänglichmachung von harter Pornographie. Solange der Provider nicht selber solche Inhalte auf das Netz, respektive seine Server lädt, ist der objektive Tatbestand von Art. 197 StGB kaum erfüllt. Vorzuwerfen wäre einem Provider demnach höchstens noch, er unterlasse es, verbotene Inhalte vom Netz fernzuhalten und/oder dass er solche Inhalte auf eigenen Servern nicht zensuriere. Eine Unterlassung ist nach schweizerischem Recht aber nur dann strafbar, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht. Im Falle des Internetproviders ist eine solche Pflicht, nach derzeitigem Stand der Gesetzgebung aber eher nicht anzunehmen.

b) Vorsatz des Internetproviders?

Bei Art. 197 handelt es sich um ein Vorsatzdelikt; fahrlässige Zugänglichmachung von harter Pornographie ist

demnach nicht strafbar. Nun ist einem Access- und selbst einem Service-Provider schwer zuzumuten, den gesamten Inhalt einer unüberschaubaren Datenmenge zu kontrollieren. Ein sogenannter Globalvorsatz, also das Wissen des Providers, dass sich in der transportierten oder gespeicherten Datenmenge theoretisch auch harte Pornographie befinden könnte, reicht zur Verurteilung nicht. Erst bei konkreter Kenntnis von pönalisierten Inhalten und wenn der Provider in Kauf nimmt, dass solche dank seiner technischen Einrichtungen zugänglich werden, dürfte das Verhalten eines Providers strafrechtlich relevant sein.

c) Täter oder Gehilfe?

Als Haupttäter, respektive Mittäter kommt ein Provider kaum in Frage, da er lediglich technische Einrichtungen passiv zur Verfügung stellt. Der Tatbeitrag ist demnach untergeordnet und eine Verurteilung – wenn überhaupt – nur wegen Gehilfenschaft möglich.

3. Rechtsprechung

Im Inland gibt es praktisch keine Präzedenzfälle. Im nahen europäischen Ausland ist die Rechtsprechung uneinheitlich; es zeichnet sich aber ab, dass Internetprovider in strafrechtlicher Hinsicht eher selten zur Verantwortung gezogen werden.

4. Schlussfolgerungen: heutige Situation

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Providers für widerrechtliches Datenmaterial Dritter ist – zumindest nach heutigem Stand der Gesetzgebung – eher zu verneinen.

5. Ausblick

Zur Schaffung grösserer Rechtssicherheit, insbesondere für die Provider selber, wäre die Schaffung eines Spezialgesetzes nach deutschem Vorbild zu prüfen.

arge kipro

Arbeitsgemeinschaft gegen Kinderprostitution

Die Arbeitsgemeinschaft gegen Kinderprostitution (arge kipro) ist die nationale Koordinationsstelle gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern im In- und Ausland. Sie ist ein parteipolitisch unabhängiger Verein und vertritt die internationale Bewegung gegen Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel (ECPAT) in der Schweiz. Mitgliederorganisationen der arge kipro sind unter anderem Schweiz, Kinderschutzbund, Kinderlobby Schweiz, CIDE Lausanne, FIZ Zürich, Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung Basel.

Begonnen hat die Arbeit der arge kipro 1991 mit der Schweizerischen Kampagne gegen Kinderprostitution. Im Februar 1996 eröffnete die arge kipro in Bern ein nationales Koordinationssekretariat. Hauptziele der arge kipro sind Information, Dokumentation und nationale sowie internationale Vernetzung. Zweimal jährlich gibt sie ein Nachrichtenbulletin mit umfassenden Informationen aus dem In- und Ausland heraus. Die arge kipro arbeitet aktualitätsbezogen und projektorientiert. Zurzeit führt sie zwei Projekte durch: neben dem Projekt «Extraterritoriale Gesetzgebung in der Schweiz», wovon diese Tagung ein integraler Bestandteil ist, hat sie eine Recherche zu kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz in Auftrag gegeben. Finanziert wird die arge kipro durch Gelder der Kirchen, der Hilfswerke, der öffentlichen Hand und durch Spenden.

Vorstand/Directoire/Committee:

Präsident/Président/President: A. Brunner, StaZ,

Vizepräsidentin/Vice-présidente/Vice President:

M. v. Felten, NR/Juristin

M. Büsewell, TdH Genf, N. Morell, Heks Schweiz,

B. Zünd, SKSB, U. Schweizer, tdh schweiz,

Th. Mächler, SKIP, S. Stauber, Ber.stelle für

vergewaltigte Frauen und Mädchen, R. Turtschi,

Koordination. ■

VORANZEIGE

Seniorinnen- und Seniorentreffen Heimverband Schweiz:

Am Mittwoch, 16. September 1998, finden wir uns in Herisau zusammen.

Wer hätte da nicht Lust, diesen schönen, gemütlichen Landesteil wieder einmal zu besuchen und etwas «Appenzell-pur» zu erleben?

Alles Nähere in den Einladungen.

Mit lieben Grüßen vom OK:

Sämi Grossenbacher, Christian Joss, Madleine Schoch,
Trudi Schütz, Anita Witt